

Geschäftsordnung für den Vorstand des Huskysport e. V.

Diese Geschäftsordnung gilt nur für den Vorstand nach § 11 der Satzung und regelt die interne Arbeitsweise.

§ 1 Erlass, Änderung, Aufhebung und Bekanntmachung dieser Geschäftsordnung

- (1) Der Vorstand ist berechtigt, diese Geschäftsordnung jederzeit zu ändern oder aufzuheben. Eine Beteiligung anderer Organe ist nicht notwendig.
- (2) Für die Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit aller satzungsgemäß berufenen Vorstandsmitglieder gem. § 11 der Satzung erforderlich. Stimmenthaltungen sind als Nein-Stimmen zu werten. Nicht anwesende Vorstandsmitglieder können binnen 7 Tagen nach der Vorstandssitzung ihre Stimme schriftlich abgeben.
- (3) Zu ihrer Wirksamkeit muss die Geschäftsordnung allen Vorstandsmitgliedern schriftlich bekannt gegeben werden.

§ 2 Grundsatz

- (1) Es gilt der Grundsatz der Gesamtgeschäftsführung, d. h., alle Vorstandsmitglieder wirken gemeinsam an allen Geschäftsführungsmaßnahmen durch Beschlussfassung mit. Der Vorstand ist insgesamt für alle Entscheidungen verantwortlich.

§ 3 Vertretung nach § 26 BGB

- (1) Gem. § 11 der Satzung vertritt der 1. Vorsitzende den Verein allein. Der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister vertreten den Verein gemeinsam.
Änderung:
Gem. § 11 der Satzung vertritt der Gesamtvorstand den Verein nach außen.
- (2) Der Vorstand beschließt, dass der 2. Vorsitzende und Schatzmeister nur dann von ihrem Vertretungsrecht Gebrauch machen, wenn:
 - a) dies mit dem 1. Vorsitzenden ausdrücklich vereinbart ist;
 - b) der 2. Vorsitzende verhindert ist (z. B. Abwesenheit, Urlaub, Krankheit);
 - c) ein Fall des § 181 BGB vorliegt und der 1. Vorsitzende durch die Vertretungshandlung für den Verein persönlich betroffen ist.

Änderung:
Absatz 2 entfällt.

§ 4 Geschäftsplanmäßige Vertretung

- (1) Unabhängig von § 26 BGB kann es vorkommen, dass ein Vorstandsmitglied die internen Aufgaben der Geschäftsführung (vgl. oben) aufgrund von Abwesenheit, Krankheit etc. nicht wahrnehmen kann.
- (2) Für diesen Fall gilt folgende Vertretungsregelung:
 - a) Der 1. Vorsitzende wird vertreten durch den 2. Vorsitzenden.
 - b) Der 2. Vorsitzende wird vertreten durch den Kassenwart
 - c) Der Kassenwart wird vertreten durch den Spartenleiter Rennen

§ 5 Sparten

- (1) Der Vorstand beruft nach Aussprache in der ordentlichen Mitgliederversammlung Spartenleiter für folgende Sparten ein:
 - Rennsportsparte
 - Jugendsparte
 - Veranstaltungssparte
- (2) Die Spartenleiter können an den Sitzungen des Vorstandes ohne Stimmrecht teilnehmen, sie müssen teilnehmen, wenn ein Mitglied des Vorstandes die Anwesenheit verlangt.
- (3) Die Spartenleiter organisieren in Absprache mit dem Vorstand Veranstaltungen, die dem Zwecke des Vereines gem. § 3 der Satzung dienen.

§ 6 Einberufung

- (1) Vorstandssitzungen finden mindestens einmal pro Quartal statt.
- (2) Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder in sonst geeigneter Form einberufen.
- (3) Eine Vorstandssitzung hat auch stattzufinden, wenn es für den Verein dringend erforderlich ist oder der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister dies gemeinsam gegenüber dem 1. Vorsitzenden verlangen.

§ 7 Ladungsfrist

- (1) Die Ladungsfrist soll mindestens 7 Tage betragen.
- (2) In dringenden Fällen kann auf die Ladungsfrist verzichtet werden.

§ 8 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird vom 1. Vorsitzenden nach den Vorschlägen der anderen Vorstandsmitglieder und des Geschäftsführers aufgestellt.

- (2) Die Tagesordnung muss unabhängig von Absatz (1) alle Anträge enthalten, die dem 1. Vorsitzenden vorgelegt werden.
- (3) Die Tagesordnungspunkte sind Anhaltspunkte und können bei Bedarf verändert werden.

§ 9 Ablauf der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden geleitet. Im Übrigen gelten die o. a. Vertretungsregelungen.

§ 10 Öffentlichkeit

- (1) Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.
- (2) Bei Bedarf können zu einzelnen Tagesordnungspunkten weitere Personen geladen werden.
- (3) Die Sitzungen, deren Verlauf, die Diskussionen und die Ergebnisse sind vertraulich und dürfen von den Vorstandsmitgliedern ohne Abstimmung im Vorstand nicht gegenüber Dritten verwendet werden.

§ 11 Befangenheit

- (1) An Beratungen und Entscheidungen über Beschlussgegenstände, an denen ein Vorstandsmitglied oder ein Angehöriger direkt oder indirekt betroffen ist, dürfen diese nicht teilnehmen. Die Betroffenen haben dies dem 1. Vorsitzenden unaufgefordert vor Beginn mitzuteilen.
- (2) Im Zweifel entscheidet der Vorsitzende.

§ 12 Beschlussfassung

- (1) Alle Vorstandsmitglieder haben Sitz und Stimme.
- (2) Die Stimmabgabe erfolgt stets per Handzeichen.
- (3) Der Vorstand entscheidet stets mit der Mehrheit der satzungsgemäß festgelegten Anzahl der Vorstandsmitglieder. Stimmenthaltungen zählen danach in Abweichung von §§ 32 Abs. 1, 28 Abs. 1 BGB als Nein-Stimmen.

§ 13 Protokoll

- (1) Über den Verlauf und die wesentlichen Ergebnisse der Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen.

- (2) Das Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied erhält ein Protokoll der Sitzung, das vertraulich zu behandeln ist und nicht an Dritte weitergegeben werden darf.

§ 14 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand prüft Anträge auf Übernahme von Tierarztkosten gem. § 3 Abs. 4 der Satzung
- (2) Die Zustimmung zur Übernahme von Tierarztkosten gem. § 3 Abs. 4 der Satzung bedarf folgender weitergehender Voraussetzungen:
Der Schlittenhundehalter erhält Sozialleistungen gem. SGB XII oder Wohngeld.
Erhält der Schlittenhundehalter keine dieser Leistungen erfolgt eine Prüfung des Nettoeinkommens. Eine Übernahme der Tierarztkosten erfolgt, wenn das durchschnittliche monatliche Nettoeinkommen der vergangenen 12 Monate (inkl. 1/12 Urlaubs- und Weihnachtsgeld) einen Betrag von 2.610,00 € nicht übersteigt. Für selbstständige Schlittenhundehalter gilt, dass die mtl. Privatentnahme einen Betrag von 2.610,00 € nicht übersteigen darf. Erfolgt keine Privatentnahme, so darf der steuerrechtliche Gewinn des letzten Steuerbescheides 31.320,00 € nicht überschreiten.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 07.10.2016 in Kraft.
Die Geschäftsordnung vom 24.07.2016 tritt zum 07.10.2016 außer Kraft.